GEMEINDE GEORGENSGMÜND – BAHNHOFSTRASSE 4 91166 GEORGENSGMÜND

TEL.: 09172/703-0, FAX: 09172/703-50, E-MAIL: info@georgensgmuend.de



Entwurf Stand 23.05.2022

GEMEINDE GEORGENSGMÜND LANDKREIS ROTH

Satzung

Die Gemeinde Georgensgmünd erlässt als Satzung auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderats vom XX.XX.202X und aufgrund des §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung,

den mit Bekanntmachung vom XX.XX.202X rechtverbindlich gewordenen

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan der Gemeinde Georgensgmünd Nr. 41 "Obere Lerch IV"

Der Bebauungsplan besteht aus der Satzung und dem Planblatt der Gemeinde Georgensgmünd in der zuletzt geänderten Fassung vom 27.10.2021.

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt. Als Anlage zur Begründung ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom Biologischen Büro Dr. Brunner, Schwabach, vom 31.07.2021 beigefügt.

INHALTSVERZEICHNIS

Textliche Festsetzungen:

1.	Geltungsbereich		
2.	Planungsrechtliche Festsetzungen		
	2.1.	Art der baulichen Nutzung	5
	2.2.	Maß der baulichen Nutzung	5
	2.3.	Bauweise	5
	2.4.	Überbaubare Grundstücksflächen	5
	2.5.	Bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten	5
	2.6.	Stellplätze und Garagen	5
3.	Bauor	dnungsrechtliche Festsetzungen	
	3.1.	Baugestaltung	5
	3.2.	Fassadengestaltung	6
	3.3.	Höhenlage der Gebäude, Abstandsflächen	6
	3.4.	Einfriedungen	6
	3.5.	Wertstoffsammlung, Abfallentsorgung	6
	3.6.	Werbeanlagen	6
	3.7.	Flächenbefestigungen	6
	3.8.	Oberflächen- und Dachentwässerung	7
	3.9.	Leitungen	7
4.	Grünfl	ächen	
	4.1	Öffentliche Grünflächen	7
	4.2	Private Grünflächen	7
	4.3	Pflanzgebote auf öffentlichen Grünflächen	7
	4.4	Pflanzgebote auf privaten Grünflächen	7
5.	Fläche	en und Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz	8
	5.1	Flächen und Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches	8

	5.2	Flächen und Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches	9
	5.3	Vermeidungsmaßnahmen	9
6.	Vollzu	g der grünordnerischen Maßnahmen	10
7.	Empfe	ehlungen und Hinweise	10
	8.1	Regenwassernutzung	10
	8.2	Fassadenbegrünung	10
	8.3	Dachbegrünung	11
8.	Inkraf	ttreten	11

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 41 "Obere Lerch IV" umfasst rund 2,15 ha und beinhaltet die Fl.Nrn. 392 und Teilflächen der Fl.Nrn. 394, 396, 397 und 405/2, Gkg. Georgensgmünd.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Baugebiet wird als "Gewerbegebiet" (GE) im Sinne des § 8 der BauNVO festgesetzt.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind ausgeschlossen, ebenso Vergnügungsstätten aller Art.

2.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die maximale Gebäudehöhe festgesetzt. Die GRZ beträgt im gesamten Planungsgebiet 0,8 und ist nach § 17 BauNVO am Höchstmaß für Gewerbegebiete orientiert.

Die festgesetzte Gebäudehöhe der baulichen Anlagen von max. 20,00 m ist auf die Höhe des geplanten Geländes bezogen.

2.3 BAUWEISE

Einzelgebäude und Gebäudegruppen sind zulässig, soweit sie die festgesetzte Grundflächenzahl nicht überschreiten.

2.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die im Planblatt eingetragenen Baugrenzen definieren die Größe der bebaubaren Fläche. Die Berechnung der erforderlichen Abstandsflächen erfolgt davon unabhängig.

2.5 BAULICHE SICHERUNGSMAßNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN

Die den im Planblatt gekennzeichneten Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen im Sinne des § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB i.V.m. BayWaldG gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, handelt es sich um Baumfallzonenbereiche der angrenzenden Waldflächen. Innerhalb dieser sind von den Eigentümern bei der Errichtung baulicher Anlagen technische Vorkehrungen / Maßnahmen (z.B. statisch Verstärkter Dachstuhl) zum Schutz von Personen bei Baumfall vorzusehen.

2.6 STELLPLÄTZE UND GARAGEN

Garagen, Tiefgaragen und Stellplätze sind innerhalb der Grundstücksgrenzen nach dem jeweiligen Bedarf anzuordnen. Stellplätze und Garagen sind nur außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen zulässig.

Die erforderliche Anzahl der Stellplätze richtet sich nach der "Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung" der Gemeinde Georgensgmünd in der jeweils aktuellen Fassung.

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 DACHGESTALTUNG

Es sind alle Dachformen und Dachneigungen zulässig.

Neben Ziegel oder Betonsteineindeckung sind als Dacheindeckung Folien-, Grün- oder Blechdächer zulässig. Aus Gewässerschutzgründen sind Eindeckungen aus elementarem, unbeschichteten Metall nicht zulässig.

3.2 FASSADENGESTALTUNG

Für die Fassadengestaltung sind ausschließlich helle, gedeckte Farben zulässig. Ausgenommen hiervon sind Fassadenmaterialien, welche naturbelassen, ohne deckende Oberflächenbehandlung, verarbeitet werden. Nicht zulässig sind Waschbetonfassaden, Fliesen und glasierte Fassadenplatten, und glänzende Putzoberflächen.

Kräftige Farbgebung ist zulässig für filigrane, gliedernde und akzentuierende Bauteile wie z. B Fensterrahmen und Fensterflügel, leichte, vor die Fassade montierte bzw. gehängte Bauteile wie z. B. Vorrichtungen für Sonnenschutz und Fassadenmarkisen etc.

3.3 HÖHENEINSTELLUNG FÜR GEBÄUDE, ABSTANDSFLÄCHEN

Die Gebäudehöhe darf 20,00 m nicht überschreiten. Die Angabe zu der festgesetzten Gebäudehöhe bezieht sich auf die Straßenbegrenzungslinien der öffentlichen Erschließungsstraße. OK-FFB-EG darf im Mittel maximal 40 cm über OK der Erschließungsstraße bzw. des Erschließungsweges liegen.

Die Grundlage für die Ermittlung der Abstandsfläche ist ebenfalls die Straßenbegrenzungslinien der öffentlichen Erschließungsstraße

3.4 EINFRIEDUNGEN

Zur freien Landschaft und den Nachbargrundstücken sind Einfriedungen mit einer maximalen Höhe von 2 m zulässig Die Errichtung von Mauerwerk, Beton- oder sonstigen Abgrenzungen der Grundstücke im Sockelbereich ist unzulässig. Der freie Durchgang für Kleintiere muss gewährleistet bleiben. Durchlaufende Zaunsockel sind unzulässig. Zäune müssen einen ausreichenden Abstand zur Geländeoberkante aufweisen oder in Abständen von höchsten 10 m mit Durchschlupfmöglichkeiten für Kleintiere versehen werden.

Zulässig sind Maschendrahtzäune, Holzlattenzäune und Stabgitterzäune oder vergleichbare Einfriedung

3.5 WERTSTOFFSAMMLUNG, ABFALLENTSORGUNG

Geeignete Einrichtungen für die Wertstoffsammlung und Abfallentsorgung sind im Rahmen der Genehmigungsplanung für Bauwerke entsprechend der spezifischen Erfordernisse nachzuweisen. Hierfür notwendig werdende bauliche Anlagen sind innerhalb der Baugrenzen zu errichten und dürfen vom öffentlichen Straßen- und Wegeraum nicht einsehbar sein.

3.6 WERBEANLAGEN

Werbeanlagen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung für Bauwerke, soweit erforderlich, den Genehmigungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen. Sie müssen sich, ebenso wie alle anderen baulichen Anlagen, gestalterisch in das Umfeld einfügen.

3.7 FLÄCHENBEFESTIGUNGEN

Sofern nicht aus Gründen des Grundwasserschutzes eine Bodenversiegelung zwingend erforderlich ist, müssen Lagerflächen und Kraftfahrzeugstellplätze mit teildurchlässigen Belägen (Rasenfugenpflaster, Großfugiges Pflaster, durchlässiges Betonpflaster, Schotterrasen, o. ä.) befestigt werden.

3.8 OBERFLÄCHEN- / DACHENTWÄSSERUNG

Das Oberflächen- und Dachflächenwasser soll auf dem Baugrundstück zurückzuhalten und versickert werden (siehe auch 5.1). Der Himmelsweiher wird mit einem Überlauf ausgestattet, welcher in ein Regenrückhaltebecken (RRB) geführt wird. Diese RRB wird wiederrum mit einem Überlauf ausgestattet, welcher an das gemeindliche Trennsystem angeschlossen wird.

Auf die Bestimmungen der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) bezüglich der Einleitung von Dach- und Oberflächenniederschlagswasser in den Untergrund bzw. auf evtl. Erlaubnispflichten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) wird hingewiesen.

Dem Eingabeplan ist ein Entwässerungsplan beizufügen.

3.9 LEITUNGEN

Alle Leitungen zur Ver- und Entsorgung sind unterirdisch zu verlegen. Für diese sind in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen vorzusehen (Breite von ca. 1 m). Zwischen geplanten Baumstandorten und Ver- und Entsorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,50 m einzuhalten.

GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN

GRÜNFLÄCHEN

Grünflächen, sowie das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB werden entsprechend der Planzeichen festgesetzt. Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten sind gem. den Festsetzungen der nachfolgenden Pflanzgebote Bäume, Sträucher und sonstige Vegetationsbestände zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen.

Die Grünstreifen dürfen für Zu- und Abfahrten unterbrochen werden.

4.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

Entlang der Erschließungsstraße werden nach § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB öffentliche Grünflächen zur Realisierung grünordnerischer Maßnahmen festgesetzt. Die Breite dieser Grünflächen bemisst sich nach den Eintragungen im Planblatt. Die Grünflächen werden durch die erforderlichen Grundstückszufahrten zu den privaten Grundstücken unterbrochen, jedoch ist jeweils mindestens 80 % der Grenzlänge, der an der jeweiligen Erschließungsstraße liegenden Baugrundstücke zu bepflanzen.

4.2 PFLANZGEBOTE AUF ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN

Sandlebensräume A6 (südliche Fläche) siehe 5.1 (3 m breiter Streifen nördlich der Erschließungsstraße)

4.3 PFLANZGEBOTE AUF PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN

A1 – 3 5 und A6 (westliche Fläche) siehe 5.1

5. FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH UND ERSATZ

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Sinne des § 1a, Abs. 3 BauGB Ausgleichsflächen festgesetzt.

5.1 FLÄCHEN UND MAßNAHMEN INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES

A1 Zwergstrauch-Ginster-Heide (§30 BNatSchG)

In Zwergstrauch-Ginster-Heiden treten Stauden und Gräser in der Vegetationsdecke zurück. Preiselbeere und Heidekraut sowie Ginsterarten wie der Färberginster prägen den Lebensraum. Der Besenginster ist keine wertgebende Art. Zwischen den Zwergsträuchern können Rentierflechten oder Gabelzahnmoose gedeihen. Es finden sich aber auch offene Sandflächen oder Aufwuchs von Kiefern.

Die Verzahnung mit Sandmagerrasen und extensiv genutzten Wiesen sowie gestuften Waldrändern bietet ein besonders hohes Biodiversitäts-Potential.

A21 Hecke aus heimischen Gehölzen

Die Anlage der ca. 46 m breiten Hecke erfolgt zur Eingrünung des Hauptgebäudes. Die Sträucher werden in drei vier parallelen Reihen (Reihenabstand 1,5 m, Abstand in der Reihe 2 m) versetzt gepflanzt.

Dazwischen wird versetzt in der Mitte eine weitere Strauchreihe gesetzt.

Es ist Pflanzmaterial der Wuchsregion 5.1 zu verwenden (siehe Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 22.10.2013; Az.: 64a-U8654-1997/4-107 sowie Schreiben MLR Hinweise zum Vollzug §40 Abs. BNatSchG Seite 2-3 (Az62-8872.00)).

Folgende Arten können gepflanzt werden:

Berberis vulgaris - Berberitze
Sorbus aucuparia - Eberesche
Rosa canina - Hundsrose
Ligustrum vulgare - Liguster
Euonymus europaea - Pfaffenhütchen
Salix caprea - Salweide

Prunus spinosa - Salweide - Schlehe

Crataegus monogyna & laevigata - Weißdorn-Arten

Pyrus pyratser, Malus sylvestris - Wildobst

A3 2 Magerrasen (§30 BNatSchG)

In freien Landschaften gehören in Mittelfranken (Sand-) Magerrasen zu den artenreichsten Pflanzenbeständen. Es wird kein Humus auf den Flächen aufgebracht. Stattdessen wird durch Sukzession und Ansaat von Magerrasenmischungen in ausreichender Intensität (Ansaatstärke: 3 g/m² bzw. 30 kg/ha) die Entwicklung gefördert. Als Saatgut ist Regiosaatgut (z.B. Fa. Rieger-Hofmann: 05Mager-und Sandrasen, Produktionsraum 7 oder Heudrusch falls dieser greifbar) zu verwenden.

A43 Himmelsweiher (vegetationsarmes Kleingewässer)

Der Himmelsweiher ist ein vegetationsarmes Stillgewässer, das ausschließlich aus dem Oberflächenwasser der bebauten Fläche gespeist wird. Es kann daher in niederschlagsarmen Zeiten trockenfallen.

Die Ufer sind aus sandigem Material zu belassen. Eine lockere Initialbepflanzung kann mit folgenden Arten erfolgen:

z. B. Juncus conglomeratus & J. effusus - Binsen
Alisma plantago-aqutica - Froschlöffel
Sparganium erectum - Igelkolben
Acorus calamus - Kalmus

z.B. Carex gracilis & C. rostrata - Seggen

Iris pseudacorus - Sumpfschwertlilie Typhus angustifolia & T. latifolia - Rohrkolben

Gyceria maxima - Wasserschwaden

A5 Blühwiese

Die Entwicklung einer artenreichem bzw. extensiv genutztem Blumenwiese wird durch einen Verzicht auf Düngung und sowie dem Aufbringen sandigen Oberbodens ermöglicht.

Als Saatgut ist Regiosaatgut (z.B. Fa. Rieger-Hofmann: 01 Blumenwiese, Produktionsraum 7 oder Heudrusch falls dieser greifbar) zu verwenden.

Die Wiese sollte zwei Mal pro Jahrgemäht werden (Mahd-Zeitpunkt: 1. Schnitt Mitte Juni, 2. Schnitt Mitte bis Ende September).

A6 4 Sandlebensräume

Sandlebensräume sind durch eine lückige Vegetationsdecke gekennzeichnet. Deshalb wird auf den Auftrag humösen Oberbodens verzichtet. Der Baumbestand im Wald wird aufgelichtet, um die Einstrahlung auf den Boden zu erhöhen. Ggf. wird auch die Vegetationsdecke aufgerissen.

Auf der Fläche wird Totholz (z. B. ausgegrabene Wurzelstöcke) angereichert. Steinhaufen als Rückzugsflächen für Zauneidechsen werden angelegt und offene Lockersande zur Eiablage der Zauneidechse eingebracht.

Da sich die Flächen außerhalb des Bebauungsplans befinden, werden diese Maßnahmen nicht als Ausgleichsmaßnahmen angesetzt.

5.2 FLÄCHEN UND MAßNAHMEN AUßERHALB DES GELTUNGSBEREICHES

A7 5 Eichenwälder trockener Standorte

Auf den sandigen Verwitterungen des Keupers bzw. auf Schwemmsanden (z. T. mit einer Flugsandüberdeckung) bilden Eichen-Birkenwälder (trockener, sauer-basenarmer Standorte -Quercion petraea) ein Element der Potentiellen Natürlichen Vegetation.

Hauptbaumart ist in der Region v. a. die Stiel-Eiche (Quercus robur). In lichten Beständen der Eichen-Birkenwälder stockt auch dieBirke (Betula pendula). Auffällig sind die unterdurchschnittlichen Baumhöhen. Zum Artengrundstock des Eichenwalds bodensaurerEichen-Birkenwald gehörenz. B. Weiches Honiggras (Holcus mollis), Wiesen-Wachtelweizen (Melampyrum pratense), Weiße Hainsimse (Luzula luzuloides) oder Drahtschmiele (Deschampsia flexuosa).

Die Stieleiche kann als Sämling oder Wurzelware unter dem aufgelichteten Schirm der Kiefer eingebracht werden.

Die Hainbuche (Carpinus betulus)sollte in derunteren Baumschicht führend sein. In lichten Beständen stockt auch dieBirke (Betula pendula)in frühen Sukzessionsstadien Für den Standort empfiehlt das AELF einenStieleichen (80 %) und Flatterulmen (20 %) Mischbestand (rund 7878 m2) mit Hainbuche und Winterlinde als Nebenbestand, die im

Verband 3m x 3m begründet werden. Die Baumarten werden gruppenweise eingebracht, die Flatterulme soweit möglich an Stellen mit erkennbarer kleinräumiger Vernässung (Flatterbinse und Torfmoos sind dort vorhanden).

In der Mitte des Flurstücks soll ein etwa 40 m breiter Streifen (rund 6270 m2) mit Elsbeere im Verband 3m x 3m bepflanzt werden. Dieser bereichert die Fläche durch die wertvolle, seltene Baumart Elsbeere und dient zukünftig als weiteres Strukturelement.

A6 Waldmantel frischer bis mäßig trockener Standorte

Auf 5.780 m² entsteht ein im Mittel 27,5 m breiter, buchtiger Waldrand. Dieser ist in 4 Zonen gegliedert:

- Krautsaum (im Mittel 3,5 m breit; unbearbeitet)
- A Strauchsaum (Hundsrose, Hartriegel, Weißdorn; im Verband 2m x 2m)
- B Strauchsaum (Roter Holunder, Saalweide, Ohrweide; im Verband 2m x 2m)
- C Trauf (Wildbirne, Vogelkirsche, Spitzahorn; im Verband 2m x 2m).

Am westlichen Rand werden noch verbliebene stabile starke Randkiefern belassen, dahinter wird wie geplant mit der Pflanzung des Walrandes begonnen. Ziel ist ein buchtiger und strukturierter Waldsaum.

5.3 VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V 1 Erhaltung des Grünstreifens mit Graben an der Straße am Südrand des Bebauungsgebiets.
 - Dieser Grünstreifen stellt ein bedeutendes Rückzugshabitat für juvenile Kreuzkröten dar. Es ist darauf zu achten, dass durch entsprechende Pflege offene Sande langfristig vorhanden sind und die zwei Zufahrten des Geländes über den Grünstreifen mit entsprechenden Durchlässen versehen werden, die eine Durchwanderung für Kreuzkröten ermöglichen. Eine Biotopvernetzung zur freien Landschaft muss möglich sein.
- V 2 Sicherung der Zauneidechsen-Habitate am Waldrand westlich der Baufläche, sowie Aufwertung der Zauneidechsen Habitate und Vernetzung der Lebensräume mit der freien Landschaft.
- **V 3** Erhaltung von Bäumen im westlichen Bereich des B-Plan-Gebiets.
- **V 4** Fortsetzung der Baumaßnahmen nachdem die Kreuzkröten die Metamorphose im Laichgewässer abgeschlossen haben (voraussichtlich Ende August).

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- **M 1** Nisthilfen für den Gartenrotschwanz Zur Stabilisierung des Vorkommens des Gartenrotschwanzes sind an den entstehenden Gebäuden vier Nisthilfen anzubringen.
- M 2 Anlage eines Reptilienmeilers

Zur Vermeidung des weiteren Verlustes von Zauneidechsen-Habitaten im Zuge der Baumaßnahmen ist ein Reptilienmeiler anzulegen. Am Waldrand westlich der Baufläche sind bereits Zauneidechsen-Habitate vorhanden.

Der Meiler hat die Dimension von 5m x 2m und wird mit einem sandigen Vorfeld mit den Ausmaßen 5m x 2,5m ergänzt. Die Sandfläche ist mit gewaschenem Sand herzustellen und regelmäßig durch Pflege offen zu halten.

- **M 3** Laichgewässer für die Kreuzkröte

Das im B-Plan vorgesehene Feuchtbiotop ist als Laichgewässer für die Kreuzkröte auszuführen. Dies ist gewährleistet, wenn neben einer Mindestwassermenge der Bewuchs durch Pflege lückig gehalten wird. Des Weiteren muss das Gewässer fischfrei bleiben. Eine Biotopvernetzung zu den sandigen Habitaten im Westen des Baugebiets muss gewährleistet werden.

6. VOLLZUG DER GRÜNORDNERISCHEN MASSNAHMEN

Die Realisierung der Grünflächen einschließlich Pflanzungen ist bis spätestens 2 Jahre nach Nutzungsaufnahme der baulichen Anlagen auszuführen.

7. EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE

7.1 REGENWASSERNUTZUNG

Die Nutzung und das Auffangen bzw. Sammeln des Dachflächenwassers zur Bewässerung von Grünflächen und für die Brauchwassernutzung wird empfohlen.

7.2 FASSADENBEGRÜNUNG

Mit der Empfehlung zur Begrünung ungegliederter, fensterloser Fassadenflächen wird die Eingrünung der geplanten baulichen Anlage angestrebt, soweit keine besonderen Bestimmungen der Produktion, wie z.B. die des Lebensmittelschutzgesetzes entgegenstehen. Bei einzelnen Baukörpern kann somit die Einbindung in Orts- und Landschaftsbild optimiert werden.

Für die Begrünung durch Kletterpflanzen geeignete Arten:

Aristolochia durior - Pfeifenwinde

Clematis vitalba - Gemeine Waldrebe

Hedera helix - Efeu

Parthenocissus tricuspidata `Veitchii` - Wilder Wein Parthenocissus quinquefolia `Engelmannii` - Wilder Wein

7.3 DACHBEGRÜNUNG

Die Begrünung von Dachflächen, insbesondere von Flachdächern mit Gräsern und bodendeckenden Gehölzen und Wildkräutern wird empfohlen.

8. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan wird mit dem Tag der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Aufgestellt, Georgensgmünd den 27.10.2021
Geändert, Georgensgmünd den 23.05.2022

GEMEINDE GEORGENSGMÜND
Bauabteilung

Gemeinde Georgensgmünd, den XX.XX.2022

1. Bürgermeister, Ben Schwarz

.....

GEMEINDE GEORGENSGMÜND – BAHNHOFSTRASSE 4 91166 GEORGENSGMÜND

TEL.: 09172/703-0, FAX: 09172/703-50, E-MAIL: info@georgensgmuend.de



Entwurf Stand 23.05.2022

GEMEINDE GEORGENSGMÜND LANDKREIS ROTH

Die Gemeinde Georgensgmünd erlässt als Satzung auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderats vom XX.XX.202X und aufgrund des §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung,

den mit Bekanntmachung vom XX.XX.202X rechtverbindlich gewordenen

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan der Gemeinde Georgensgmünd Nr. 41 "Obere Lerch IV"

Der Bebauungsplan besteht aus der Satzung und dem Planblatt der Gemeinde Georgensgmünd in der zuletzt geänderten Fassung vom 27.10.2021.

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt. Als Anlage zur Begründung ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom Biologischen Büro Dr. Brunner, Schwabach, vom 31.07.2021 beigefügt.

INHALTSVERZEICHNIS

Textliche Festsetzungen:

1.	Geltungsbereich		
2.	Planungsrechtliche Festsetzungen		
	2.1.	Art der baulichen Nutzung	5
	2.2.	Maß der baulichen Nutzung	5
	2.3.	Bauweise	5
	2.4.	Überbaubare Grundstücksflächen	5
	2.5.	Bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten	5
	2.6.	Stellplätze und Garagen	5
3.	Bauor	dnungsrechtliche Festsetzungen	
	3.1.	Baugestaltung	5
	3.2.	Fassadengestaltung	6
	3.3.	Höhenlage der Gebäude, Abstandsflächen	6
	3.4.	Einfriedungen	6
	3.5.	Wertstoffsammlung, Abfallentsorgung	6
	3.6.	Werbeanlagen	6
	3.7.	Flächenbefestigungen	6
	3.8.	Oberflächen- und Dachentwässerung	7
	3.9.	Leitungen	7
4.	Grünfl	ächen	
	4.1	Öffentliche Grünflächen	7
	4.2	Private Grünflächen	7
	4.3	Pflanzgebote auf öffentlichen Grünflächen	7
	4.4	Pflanzgebote auf privaten Grünflächen	7
5.	Fläche	en und Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz	8
	5.1	Flächen und Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches	8

	5.2	Flächen und Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches	9
	5.3	Vermeidungsmaßnahmen	9
6.	Vollzu	g der grünordnerischen Maßnahmen	10
7.	Empfe	ehlungen und Hinweise	10
	8.1	Regenwassernutzung	10
	8.2	Fassadenbegrünung	10
	8.3	Dachbegrünung	11
8.	Inkraf	ttreten	11

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 41 "Obere Lerch IV" umfasst rund 2,15 ha und beinhaltet die Fl.Nrn. 392 und Teilflächen der Fl.Nrn. 394, 396, 397 und 405/2, Gkg. Georgensgmünd.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Baugebiet wird als "Gewerbegebiet" (GE) im Sinne des § 8 der BauNVO festgesetzt.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind ausgeschlossen, ebenso Vergnügungsstätten aller Art.

2.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die maximale Gebäudehöhe festgesetzt. Die GRZ beträgt im gesamten Planungsgebiet 0,8 und ist nach § 17 BauNVO am Höchstmaß für Gewerbegebiete orientiert.

Die festgesetzte Gebäudehöhe der baulichen Anlagen von max. 20,00 m ist auf die Höhe des geplanten Geländes bezogen.

2.3 BAUWEISE

Einzelgebäude und Gebäudegruppen sind zulässig, soweit sie die festgesetzte Grundflächenzahl nicht überschreiten.

2.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die im Planblatt eingetragenen Baugrenzen definieren die Größe der bebaubaren Fläche. Die Berechnung der erforderlichen Abstandsflächen erfolgt davon unabhängig.

2.5 BAULICHE SICHERUNGSMAßNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN

Die den im Planblatt gekennzeichneten Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen im Sinne des § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB i.V.m. BayWaldG gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, handelt es sich um Baumfallzonenbereiche der angrenzenden Waldflächen. Innerhalb dieser sind von den Eigentümern bei der Errichtung baulicher Anlagen technische Vorkehrungen / Maßnahmen (z.B. statisch Verstärkter Dachstuhl) zum Schutz von Personen bei Baumfall vorzusehen.

2.6 STELLPLÄTZE UND GARAGEN

Garagen, Tiefgaragen und Stellplätze sind innerhalb der Grundstücksgrenzen nach dem jeweiligen Bedarf anzuordnen. Stellplätze und Garagen sind nur außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen zulässig.

Die erforderliche Anzahl der Stellplätze richtet sich nach der "Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung" der Gemeinde Georgensgmünd in der jeweils aktuellen Fassung.

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 DACHGESTALTUNG

Es sind alle Dachformen und Dachneigungen zulässig.

Neben Ziegel oder Betonsteineindeckung sind als Dacheindeckung Folien-, Grün- oder Blechdächer zulässig. Aus Gewässerschutzgründen sind Eindeckungen aus elementarem, unbeschichteten Metall nicht zulässig.

3.2 FASSADENGESTALTUNG

Für die Fassadengestaltung sind ausschließlich helle, gedeckte Farben zulässig. Ausgenommen hiervon sind Fassadenmaterialien, welche naturbelassen, ohne deckende Oberflächenbehandlung, verarbeitet werden. Nicht zulässig sind Waschbetonfassaden, Fliesen und glasierte Fassadenplatten, und glänzende Putzoberflächen.

Kräftige Farbgebung ist zulässig für filigrane, gliedernde und akzentuierende Bauteile wie z. B Fensterrahmen und Fensterflügel, leichte, vor die Fassade montierte bzw. gehängte Bauteile wie z. B. Vorrichtungen für Sonnenschutz und Fassadenmarkisen etc.

3.3 HÖHENEINSTELLUNG FÜR GEBÄUDE, ABSTANDSFLÄCHEN

Die Gebäudehöhe darf 20,00 m nicht überschreiten. Die Angabe zu der festgesetzten Gebäudehöhe bezieht sich auf die Straßenbegrenzungslinien der öffentlichen Erschließungsstraße. OK-FFB-EG darf im Mittel maximal 40 cm über OK der Erschließungsstraße bzw. des Erschließungsweges liegen.

Die Grundlage für die Ermittlung der Abstandsfläche ist ebenfalls die Straßenbegrenzungslinien der öffentlichen Erschließungsstraße

3.4 EINFRIEDUNGEN

Zur freien Landschaft und den Nachbargrundstücken sind Einfriedungen mit einer maximalen Höhe von 2 m zulässig Die Errichtung von Mauerwerk, Beton- oder sonstigen Abgrenzungen der Grundstücke im Sockelbereich ist unzulässig. Der freie Durchgang für Kleintiere muss gewährleistet bleiben. Durchlaufende Zaunsockel sind unzulässig. Zäune müssen einen ausreichenden Abstand zur Geländeoberkante aufweisen oder in Abständen von höchsten 10 m mit Durchschlupfmöglichkeiten für Kleintiere versehen werden.

Zulässig sind Maschendrahtzäune, Holzlattenzäune und Stabgitterzäune oder vergleichbare Einfriedung

3.5 WERTSTOFFSAMMLUNG, ABFALLENTSORGUNG

Geeignete Einrichtungen für die Wertstoffsammlung und Abfallentsorgung sind im Rahmen der Genehmigungsplanung für Bauwerke entsprechend der spezifischen Erfordernisse nachzuweisen. Hierfür notwendig werdende bauliche Anlagen sind innerhalb der Baugrenzen zu errichten und dürfen vom öffentlichen Straßen- und Wegeraum nicht einsehbar sein.

3.6 WERBEANLAGEN

Werbeanlagen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung für Bauwerke, soweit erforderlich, den Genehmigungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen. Sie müssen sich, ebenso wie alle anderen baulichen Anlagen, gestalterisch in das Umfeld einfügen.

3.7 FLÄCHENBEFESTIGUNGEN

Sofern nicht aus Gründen des Grundwasserschutzes eine Bodenversiegelung zwingend erforderlich ist, müssen Lagerflächen und Kraftfahrzeugstellplätze mit teildurchlässigen Belägen (Rasenfugenpflaster, Großfugiges Pflaster, durchlässiges Betonpflaster, Schotterrasen, o. ä.) befestigt werden.

3.8 OBERFLÄCHEN- / DACHENTWÄSSERUNG

Das Oberflächen- und Dachflächenwasser soll auf dem Baugrundstück zurückzuhalten und versickert werden (siehe auch 5.1). Der Himmelsweiher wird mit einem Überlauf ausgestattet, welcher in ein Regenrückhaltebecken (RRB) geführt wird. Diese RRB wird wiederrum mit einem Überlauf ausgestattet, welcher an das gemeindliche Trennsystem angeschlossen wird.

Auf die Bestimmungen der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) bezüglich der Einleitung von Dach- und Oberflächenniederschlagswasser in den Untergrund bzw. auf evtl. Erlaubnispflichten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) wird hingewiesen.

Dem Eingabeplan ist ein Entwässerungsplan beizufügen.

3.9 LEITUNGEN

Alle Leitungen zur Ver- und Entsorgung sind unterirdisch zu verlegen. Für diese sind in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen vorzusehen (Breite von ca. 1 m). Zwischen geplanten Baumstandorten und Ver- und Entsorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,50 m einzuhalten.

GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN

GRÜNFLÄCHEN

Grünflächen, sowie das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB werden entsprechend der Planzeichen festgesetzt. Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten sind gem. den Festsetzungen der nachfolgenden Pflanzgebote Bäume, Sträucher und sonstige Vegetationsbestände zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen.

Die Grünstreifen dürfen für Zu- und Abfahrten unterbrochen werden.

4.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

Entlang der Erschließungsstraße werden nach § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB öffentliche Grünflächen zur Realisierung grünordnerischer Maßnahmen festgesetzt. Die Breite dieser Grünflächen bemisst sich nach den Eintragungen im Planblatt. Die Grünflächen werden durch die erforderlichen Grundstückszufahrten zu den privaten Grundstücken unterbrochen, jedoch ist jeweils mindestens 80 % der Grenzlänge, der an der jeweiligen Erschließungsstraße liegenden Baugrundstücke zu bepflanzen.

4.2 PFLANZGEBOTE AUF ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN

Sandlebensräume A6 (südliche Fläche) siehe 5.1 (3 m breiter Streifen nördlich der Erschließungsstraße)

4.3 PFLANZGEBOTE AUF PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN

A1 – 3 5 und A6 (westliche Fläche) siehe 5.1

5. FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH UND ERSATZ

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Sinne des § 1a, Abs. 3 BauGB Ausgleichsflächen festgesetzt.

5.1 FLÄCHEN UND MAßNAHMEN INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES

A1 Zwergstrauch-Ginster-Heide (§30 BNatSchG)

In Zwergstrauch-Ginster-Heiden treten Stauden und Gräser in der Vegetationsdecke zurück. Preiselbeere und Heidekraut sowie Ginsterarten wie der Färberginster prägen den Lebensraum. Der Besenginster ist keine wertgebende Art. Zwischen den Zwergsträuchern können Rentierflechten oder Gabelzahnmoose gedeihen. Es finden sich aber auch offene Sandflächen oder Aufwuchs von Kiefern.

Die Verzahnung mit Sandmagerrasen und extensiv genutzten Wiesen sowie gestuften Waldrändern bietet ein besonders hohes Biodiversitäts-Potential.

A21 Hecke aus heimischen Gehölzen

Die Anlage der ca. 46 m breiten Hecke erfolgt zur Eingrünung des Hauptgebäudes. Die Sträucher werden in drei vier parallelen Reihen (Reihenabstand 1,5 m, Abstand in der Reihe 2 m) versetzt gepflanzt.

Dazwischen wird versetzt in der Mitte eine weitere Strauchreihe gesetzt.

Es ist Pflanzmaterial der Wuchsregion 5.1 zu verwenden (siehe Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 22.10.2013; Az.: 64a-U8654-1997/4-107 sowie Schreiben MLR Hinweise zum Vollzug §40 Abs. BNatSchG Seite 2-3 (Az62-8872.00)).

Folgende Arten können gepflanzt werden:

Berberis vulgaris - Berberitze
Sorbus aucuparia - Eberesche
Rosa canina - Hundsrose
Ligustrum vulgare - Liguster
Euonymus europaea - Pfaffenhütchen
Salix caprea - Salweide

Prunus spinosa - Salweide - Schlehe

Crataegus monogyna & laevigata - Weißdorn-Arten

Pyrus pyratser, Malus sylvestris - Wildobst

A3 2 Magerrasen (§30 BNatSchG)

In freien Landschaften gehören in Mittelfranken (Sand-) Magerrasen zu den artenreichsten Pflanzenbeständen. Es wird kein Humus auf den Flächen aufgebracht. Stattdessen wird durch Sukzession und Ansaat von Magerrasenmischungen in ausreichender Intensität (Ansaatstärke: 3 g/m² bzw. 30 kg/ha) die Entwicklung gefördert. Als Saatgut ist Regiosaatgut (z.B. Fa. Rieger-Hofmann: 05Mager-und Sandrasen, Produktionsraum 7 oder Heudrusch falls dieser greifbar) zu verwenden.

A43 Himmelsweiher (vegetationsarmes Kleingewässer)

Der Himmelsweiher ist ein vegetationsarmes Stillgewässer, das ausschließlich aus dem Oberflächenwasser der bebauten Fläche gespeist wird. Es kann daher in niederschlagsarmen Zeiten trockenfallen.

Die Ufer sind aus sandigem Material zu belassen. Eine lockere Initialbepflanzung kann mit folgenden Arten erfolgen:

z. B. Juncus conglomeratus & J. effusus - Binsen
Alisma plantago-aqutica - Froschlöffel
Sparganium erectum - Igelkolben
Acorus calamus - Kalmus

z.B. Carex gracilis & C. rostrata - Seggen

Iris pseudacorus - Sumpfschwertlilie Typhus angustifolia & T. latifolia - Rohrkolben

Gyceria maxima - Wasserschwaden

A5 Blühwiese

Die Entwicklung einer artenreichem bzw. extensiv genutztem Blumenwiese wird durch einen Verzicht auf Düngung und sowie dem Aufbringen sandigen Oberbodens ermöglicht.

Als Saatgut ist Regiosaatgut (z.B. Fa. Rieger-Hofmann: 01 Blumenwiese, Produktionsraum 7 oder Heudrusch falls dieser greifbar) zu verwenden.

Die Wiese sollte zwei Mal pro Jahrgemäht werden (Mahd-Zeitpunkt: 1. Schnitt Mitte Juni, 2. Schnitt Mitte bis Ende September).

A6 4 Sandlebensräume

Sandlebensräume sind durch eine lückige Vegetationsdecke gekennzeichnet. Deshalb wird auf den Auftrag humösen Oberbodens verzichtet. Der Baumbestand im Wald wird aufgelichtet, um die Einstrahlung auf den Boden zu erhöhen. Ggf. wird auch die Vegetationsdecke aufgerissen.

Auf der Fläche wird Totholz (z. B. ausgegrabene Wurzelstöcke) angereichert. Steinhaufen als Rückzugsflächen für Zauneidechsen werden angelegt und offene Lockersande zur Eiablage der Zauneidechse eingebracht.

Da sich die Flächen außerhalb des Bebauungsplans befinden, werden diese Maßnahmen nicht als Ausgleichsmaßnahmen angesetzt.

5.2 FLÄCHEN UND MAßNAHMEN AUßERHALB DES GELTUNGSBEREICHES

A7 5 Eichenwälder trockener Standorte

Auf den sandigen Verwitterungen des Keupers bzw. auf Schwemmsanden (z. T. mit einer Flugsandüberdeckung) bilden Eichen-Birkenwälder (trockener, sauer-basenarmer Standorte -Quercion petraea) ein Element der Potentiellen Natürlichen Vegetation.

Hauptbaumart ist in der Region v. a. die Stiel-Eiche (Quercus robur). In lichten Beständen der Eichen-Birkenwälder stockt auch dieBirke (Betula pendula). Auffällig sind die unterdurchschnittlichen Baumhöhen. Zum Artengrundstock des Eichenwalds bodensaurerEichen-Birkenwald gehörenz. B. Weiches Honiggras (Holcus mollis), Wiesen-Wachtelweizen (Melampyrum pratense), Weiße Hainsimse (Luzula luzuloides) oder Drahtschmiele (Deschampsia flexuosa).

Die Stieleiche kann als Sämling oder Wurzelware unter dem aufgelichteten Schirm der Kiefer eingebracht werden.

Die Hainbuche (Carpinus betulus)sollte in derunteren Baumschicht führend sein. In lichten Beständen stockt auch dieBirke (Betula pendula)in frühen Sukzessionsstadien Für den Standort empfiehlt das AELF einenStieleichen (80 %) und Flatterulmen (20 %) Mischbestand (rund 7878 m2) mit Hainbuche und Winterlinde als Nebenbestand, die im

Verband 3m x 3m begründet werden. Die Baumarten werden gruppenweise eingebracht, die Flatterulme soweit möglich an Stellen mit erkennbarer kleinräumiger Vernässung (Flatterbinse und Torfmoos sind dort vorhanden).

In der Mitte des Flurstücks soll ein etwa 40 m breiter Streifen (rund 6270 m2) mit Elsbeere im Verband 3m x 3m bepflanzt werden. Dieser bereichert die Fläche durch die wertvolle, seltene Baumart Elsbeere und dient zukünftig als weiteres Strukturelement.

A6 Waldmantel frischer bis mäßig trockener Standorte

Auf 5.780 m² entsteht ein im Mittel 27,5 m breiter, buchtiger Waldrand. Dieser ist in 4 Zonen gegliedert:

- Krautsaum (im Mittel 3,5 m breit; unbearbeitet)
- A Strauchsaum (Hundsrose, Hartriegel, Weißdorn; im Verband 2m x 2m)
- B Strauchsaum (Roter Holunder, Saalweide, Ohrweide; im Verband 2m x 2m)
- C Trauf (Wildbirne, Vogelkirsche, Spitzahorn; im Verband 2m x 2m).

Am westlichen Rand werden noch verbliebene stabile starke Randkiefern belassen, dahinter wird wie geplant mit der Pflanzung des Walrandes begonnen. Ziel ist ein buchtiger und strukturierter Waldsaum.

5.3 VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V 1 Erhaltung des Grünstreifens mit Graben an der Straße am Südrand des Bebauungsgebiets.
 - Dieser Grünstreifen stellt ein bedeutendes Rückzugshabitat für juvenile Kreuzkröten dar. Es ist darauf zu achten, dass durch entsprechende Pflege offene Sande langfristig vorhanden sind und die zwei Zufahrten des Geländes über den Grünstreifen mit entsprechenden Durchlässen versehen werden, die eine Durchwanderung für Kreuzkröten ermöglichen. Eine Biotopvernetzung zur freien Landschaft muss möglich sein.
- V 2 Sicherung der Zauneidechsen-Habitate am Waldrand westlich der Baufläche, sowie Aufwertung der Zauneidechsen Habitate und Vernetzung der Lebensräume mit der freien Landschaft.
- **V 3** Erhaltung von Bäumen im westlichen Bereich des B-Plan-Gebiets.
- **V 4** Fortsetzung der Baumaßnahmen nachdem die Kreuzkröten die Metamorphose im Laichgewässer abgeschlossen haben (voraussichtlich Ende August).

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- **M 1** Nisthilfen für den Gartenrotschwanz Zur Stabilisierung des Vorkommens des Gartenrotschwanzes sind an den entstehenden Gebäuden vier Nisthilfen anzubringen.
- **M 2** Anlage eines Reptilienmeilers

Zur Vermeidung des weiteren Verlustes von Zauneidechsen-Habitaten im Zuge der Baumaßnahmen ist ein Reptilienmeiler anzulegen. Am Waldrand westlich der Baufläche sind bereits Zauneidechsen-Habitate vorhanden.

Der Meiler hat die Dimension von 5m x 2m und wird mit einem sandigen Vorfeld mit den Ausmaßen 5m x 2,5m ergänzt. Die Sandfläche ist mit gewaschenem Sand herzustellen und regelmäßig durch Pflege offen zu halten.

- **M 3** Laichgewässer für die Kreuzkröte

Das im B-Plan vorgesehene Feuchtbiotop ist als Laichgewässer für die Kreuzkröte auszuführen. Dies ist gewährleistet, wenn neben einer Mindestwassermenge der Bewuchs durch Pflege lückig gehalten wird. Des Weiteren muss das Gewässer fischfrei bleiben. Eine Biotopvernetzung zu den sandigen Habitaten im Westen des Baugebiets muss gewährleistet werden.

6. VOLLZUG DER GRÜNORDNERISCHEN MASSNAHMEN

Die Realisierung der Grünflächen einschließlich Pflanzungen ist bis spätestens 2 Jahre nach Nutzungsaufnahme der baulichen Anlagen auszuführen.

7. EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE

7.1 REGENWASSERNUTZUNG

Die Nutzung und das Auffangen bzw. Sammeln des Dachflächenwassers zur Bewässerung von Grünflächen und für die Brauchwassernutzung wird empfohlen.

7.2 FASSADENBEGRÜNUNG

Mit der Empfehlung zur Begrünung ungegliederter, fensterloser Fassadenflächen wird die Eingrünung der geplanten baulichen Anlage angestrebt, soweit keine besonderen Bestimmungen der Produktion, wie z.B. die des Lebensmittelschutzgesetzes entgegenstehen. Bei einzelnen Baukörpern kann somit die Einbindung in Orts- und Landschaftsbild optimiert werden.

Für die Begrünung durch Kletterpflanzen geeignete Arten:

Aristolochia durior - Pfeifenwinde

Clematis vitalba - Gemeine Waldrebe

Hedera helix - Efeu

Parthenocissus tricuspidata `Veitchii` - Wilder Wein Parthenocissus quinquefolia `Engelmannii` - Wilder Wein

7.3 DACHBEGRÜNUNG

Die Begrünung von Dachflächen, insbesondere von Flachdächern mit Gräsern und bodendeckenden Gehölzen und Wildkräutern wird empfohlen.

8. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan wird mit dem Tag der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Aufgestellt, Georgensgmünd den 27.10.2021
Geändert, Georgensgmünd den 23.05.2022

GEMEINDE GEORGENSGMÜND
Bauabteilung

Gemeinde Georgensgmünd, den XX.XX.2022

1. Bürgermeister, Ben Schwarz

.....

GEMEINDE GEORGENSGMÜND – BAHNHOFSTRASSE 4 91166 GEORGENSGMÜND

TEL.: 09172/703-0, FAX: 09172/703-50, E-MAIL: info@georgensgmuend.de



Entwurf Stand 23.05.2022

GEMEINDE GEORGENSGMÜND LANDKREIS ROTH

Die Gemeinde Georgensgmünd erlässt als Satzung auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderats vom XX.XX.202X und aufgrund des §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung,

den mit Bekanntmachung vom XX.XX.202X rechtverbindlich gewordenen

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan der Gemeinde Georgensgmünd Nr. 41 "Obere Lerch IV"

Der Bebauungsplan besteht aus der Satzung und dem Planblatt der Gemeinde Georgensgmünd in der zuletzt geänderten Fassung vom 27.10.2021.

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt. Als Anlage zur Begründung ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom Biologischen Büro Dr. Brunner, Schwabach, vom 31.07.2021 beigefügt.

INHALTSVERZEICHNIS

Textliche Festsetzungen:

1.	Geltungsbereich		
2.	Planungsrechtliche Festsetzungen		
	2.1.	Art der baulichen Nutzung	5
	2.2.	Maß der baulichen Nutzung	5
	2.3.	Bauweise	5
	2.4.	Überbaubare Grundstücksflächen	5
	2.5.	Bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten	5
	2.6.	Stellplätze und Garagen	5
3.	Bauor	dnungsrechtliche Festsetzungen	
	3.1.	Baugestaltung	5
	3.2.	Fassadengestaltung	6
	3.3.	Höhenlage der Gebäude, Abstandsflächen	6
	3.4.	Einfriedungen	6
	3.5.	Wertstoffsammlung, Abfallentsorgung	6
	3.6.	Werbeanlagen	6
	3.7.	Flächenbefestigungen	6
	3.8.	Oberflächen- und Dachentwässerung	7
	3.9.	Leitungen	7
4.	Grünfl	ächen	
	4.1	Öffentliche Grünflächen	7
	4.2	Private Grünflächen	7
	4.3	Pflanzgebote auf öffentlichen Grünflächen	7
	4.4	Pflanzgebote auf privaten Grünflächen	7
5.	Fläche	en und Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz	8
	5.1	Flächen und Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches	8

	5.2	Flächen und Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches	9
	5.3	Vermeidungsmaßnahmen	9
6.	Vollzu	g der grünordnerischen Maßnahmen	10
7.	Empfe	ehlungen und Hinweise	10
	8.1	Regenwassernutzung	10
	8.2	Fassadenbegrünung	10
	8.3	Dachbegrünung	11
8.	Inkraf	ttreten	11

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 41 "Obere Lerch IV" umfasst rund 2,15 ha und beinhaltet die Fl.Nrn. 392 und Teilflächen der Fl.Nrn. 394, 396, 397 und 405/2, Gkg. Georgensgmünd.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Baugebiet wird als "Gewerbegebiet" (GE) im Sinne des § 8 der BauNVO festgesetzt.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind ausgeschlossen, ebenso Vergnügungsstätten aller Art.

2.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die maximale Gebäudehöhe festgesetzt. Die GRZ beträgt im gesamten Planungsgebiet 0,8 und ist nach § 17 BauNVO am Höchstmaß für Gewerbegebiete orientiert.

Die festgesetzte Gebäudehöhe der baulichen Anlagen von max. 20,00 m ist auf die Höhe des geplanten Geländes bezogen.

2.3 BAUWEISE

Einzelgebäude und Gebäudegruppen sind zulässig, soweit sie die festgesetzte Grundflächenzahl nicht überschreiten.

2.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die im Planblatt eingetragenen Baugrenzen definieren die Größe der bebaubaren Fläche. Die Berechnung der erforderlichen Abstandsflächen erfolgt davon unabhängig.

2.5 BAULICHE SICHERUNGSMAßNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN

Die den im Planblatt gekennzeichneten Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen im Sinne des § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB i.V.m. BayWaldG gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, handelt es sich um Baumfallzonenbereiche der angrenzenden Waldflächen. Innerhalb dieser sind von den Eigentümern bei der Errichtung baulicher Anlagen technische Vorkehrungen / Maßnahmen (z.B. statisch Verstärkter Dachstuhl) zum Schutz von Personen bei Baumfall vorzusehen.

2.6 STELLPLÄTZE UND GARAGEN

Garagen, Tiefgaragen und Stellplätze sind innerhalb der Grundstücksgrenzen nach dem jeweiligen Bedarf anzuordnen. Stellplätze und Garagen sind nur außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen zulässig.

Die erforderliche Anzahl der Stellplätze richtet sich nach der "Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung" der Gemeinde Georgensgmünd in der jeweils aktuellen Fassung.

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 DACHGESTALTUNG

Es sind alle Dachformen und Dachneigungen zulässig.

Neben Ziegel oder Betonsteineindeckung sind als Dacheindeckung Folien-, Grün- oder Blechdächer zulässig. Aus Gewässerschutzgründen sind Eindeckungen aus elementarem, unbeschichteten Metall nicht zulässig.

3.2 FASSADENGESTALTUNG

Für die Fassadengestaltung sind ausschließlich helle, gedeckte Farben zulässig. Ausgenommen hiervon sind Fassadenmaterialien, welche naturbelassen, ohne deckende Oberflächenbehandlung, verarbeitet werden. Nicht zulässig sind Waschbetonfassaden, Fliesen und glasierte Fassadenplatten, und glänzende Putzoberflächen.

Kräftige Farbgebung ist zulässig für filigrane, gliedernde und akzentuierende Bauteile wie z. B Fensterrahmen und Fensterflügel, leichte, vor die Fassade montierte bzw. gehängte Bauteile wie z. B. Vorrichtungen für Sonnenschutz und Fassadenmarkisen etc.

3.3 HÖHENEINSTELLUNG FÜR GEBÄUDE, ABSTANDSFLÄCHEN

Die Gebäudehöhe darf 20,00 m nicht überschreiten. Die Angabe zu der festgesetzten Gebäudehöhe bezieht sich auf die Straßenbegrenzungslinien der öffentlichen Erschließungsstraße. OK-FFB-EG darf im Mittel maximal 40 cm über OK der Erschließungsstraße bzw. des Erschließungsweges liegen.

Die Grundlage für die Ermittlung der Abstandsfläche ist ebenfalls die Straßenbegrenzungslinien der öffentlichen Erschließungsstraße

3.4 EINFRIEDUNGEN

Zur freien Landschaft und den Nachbargrundstücken sind Einfriedungen mit einer maximalen Höhe von 2 m zulässig Die Errichtung von Mauerwerk, Beton- oder sonstigen Abgrenzungen der Grundstücke im Sockelbereich ist unzulässig. Der freie Durchgang für Kleintiere muss gewährleistet bleiben. Durchlaufende Zaunsockel sind unzulässig. Zäune müssen einen ausreichenden Abstand zur Geländeoberkante aufweisen oder in Abständen von höchsten 10 m mit Durchschlupfmöglichkeiten für Kleintiere versehen werden.

Zulässig sind Maschendrahtzäune, Holzlattenzäune und Stabgitterzäune oder vergleichbare Einfriedung

3.5 WERTSTOFFSAMMLUNG, ABFALLENTSORGUNG

Geeignete Einrichtungen für die Wertstoffsammlung und Abfallentsorgung sind im Rahmen der Genehmigungsplanung für Bauwerke entsprechend der spezifischen Erfordernisse nachzuweisen. Hierfür notwendig werdende bauliche Anlagen sind innerhalb der Baugrenzen zu errichten und dürfen vom öffentlichen Straßen- und Wegeraum nicht einsehbar sein.

3.6 WERBEANLAGEN

Werbeanlagen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung für Bauwerke, soweit erforderlich, den Genehmigungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen. Sie müssen sich, ebenso wie alle anderen baulichen Anlagen, gestalterisch in das Umfeld einfügen.

3.7 FLÄCHENBEFESTIGUNGEN

Sofern nicht aus Gründen des Grundwasserschutzes eine Bodenversiegelung zwingend erforderlich ist, müssen Lagerflächen und Kraftfahrzeugstellplätze mit teildurchlässigen Belägen (Rasenfugenpflaster, Großfugiges Pflaster, durchlässiges Betonpflaster, Schotterrasen, o. ä.) befestigt werden.

3.8 OBERFLÄCHEN- / DACHENTWÄSSERUNG

Das Oberflächen- und Dachflächenwasser soll auf dem Baugrundstück zurückzuhalten und versickert werden (siehe auch 5.1). Der Himmelsweiher wird mit einem Überlauf ausgestattet, welcher in ein Regenrückhaltebecken (RRB) geführt wird. Diese RRB wird wiederrum mit einem Überlauf ausgestattet, welcher an das gemeindliche Trennsystem angeschlossen wird.

Auf die Bestimmungen der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) bezüglich der Einleitung von Dach- und Oberflächenniederschlagswasser in den Untergrund bzw. auf evtl. Erlaubnispflichten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) wird hingewiesen.

Dem Eingabeplan ist ein Entwässerungsplan beizufügen.

3.9 LEITUNGEN

Alle Leitungen zur Ver- und Entsorgung sind unterirdisch zu verlegen. Für diese sind in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen vorzusehen (Breite von ca. 1 m). Zwischen geplanten Baumstandorten und Ver- und Entsorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,50 m einzuhalten.

GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN

GRÜNFLÄCHEN

Grünflächen, sowie das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB werden entsprechend der Planzeichen festgesetzt. Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten sind gem. den Festsetzungen der nachfolgenden Pflanzgebote Bäume, Sträucher und sonstige Vegetationsbestände zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen.

Die Grünstreifen dürfen für Zu- und Abfahrten unterbrochen werden.

4.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

Entlang der Erschließungsstraße werden nach § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB öffentliche Grünflächen zur Realisierung grünordnerischer Maßnahmen festgesetzt. Die Breite dieser Grünflächen bemisst sich nach den Eintragungen im Planblatt. Die Grünflächen werden durch die erforderlichen Grundstückszufahrten zu den privaten Grundstücken unterbrochen, jedoch ist jeweils mindestens 80 % der Grenzlänge, der an der jeweiligen Erschließungsstraße liegenden Baugrundstücke zu bepflanzen.

4.2 PFLANZGEBOTE AUF ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN

Sandlebensräume A6 (südliche Fläche) siehe 5.1 (3 m breiter Streifen nördlich der Erschließungsstraße)

4.3 PFLANZGEBOTE AUF PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN

A1 – 3 5 und A6 (westliche Fläche) siehe 5.1

5. FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH UND ERSATZ

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Sinne des § 1a, Abs. 3 BauGB Ausgleichsflächen festgesetzt.

5.1 FLÄCHEN UND MAßNAHMEN INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES

A1 Zwergstrauch-Ginster-Heide (§30 BNatSchG)

In Zwergstrauch-Ginster-Heiden treten Stauden und Gräser in der Vegetationsdecke zurück. Preiselbeere und Heidekraut sowie Ginsterarten wie der Färberginster prägen den Lebensraum. Der Besenginster ist keine wertgebende Art. Zwischen den Zwergsträuchern können Rentierflechten oder Gabelzahnmoose gedeihen. Es finden sich aber auch offene Sandflächen oder Aufwuchs von Kiefern.

Die Verzahnung mit Sandmagerrasen und extensiv genutzten Wiesen sowie gestuften Waldrändern bietet ein besonders hohes Biodiversitäts-Potential.

A21 Hecke aus heimischen Gehölzen

Die Anlage der ca. 46 m breiten Hecke erfolgt zur Eingrünung des Hauptgebäudes. Die Sträucher werden in drei vier parallelen Reihen (Reihenabstand 1,5 m, Abstand in der Reihe 2 m) versetzt gepflanzt.

Dazwischen wird versetzt in der Mitte eine weitere Strauchreihe gesetzt.

Es ist Pflanzmaterial der Wuchsregion 5.1 zu verwenden (siehe Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 22.10.2013; Az.: 64a-U8654-1997/4-107 sowie Schreiben MLR Hinweise zum Vollzug §40 Abs. BNatSchG Seite 2-3 (Az62-8872.00)).

Folgende Arten können gepflanzt werden:

Berberis vulgaris - Berberitze
Sorbus aucuparia - Eberesche
Rosa canina - Hundsrose
Ligustrum vulgare - Liguster
Euonymus europaea - Pfaffenhütchen
Salix caprea - Salweide

Prunus spinosa - Salweide - Schlehe

Crataegus monogyna & laevigata - Weißdorn-Arten

Pyrus pyratser, Malus sylvestris - Wildobst

A3 2 Magerrasen (§30 BNatSchG)

In freien Landschaften gehören in Mittelfranken (Sand-) Magerrasen zu den artenreichsten Pflanzenbeständen. Es wird kein Humus auf den Flächen aufgebracht. Stattdessen wird durch Sukzession und Ansaat von Magerrasenmischungen in ausreichender Intensität (Ansaatstärke: 3 g/m² bzw. 30 kg/ha) die Entwicklung gefördert. Als Saatgut ist Regiosaatgut (z.B. Fa. Rieger-Hofmann: 05Mager-und Sandrasen, Produktionsraum 7 oder Heudrusch falls dieser greifbar) zu verwenden.

A43 Himmelsweiher (vegetationsarmes Kleingewässer)

Der Himmelsweiher ist ein vegetationsarmes Stillgewässer, das ausschließlich aus dem Oberflächenwasser der bebauten Fläche gespeist wird. Es kann daher in niederschlagsarmen Zeiten trockenfallen.

Die Ufer sind aus sandigem Material zu belassen. Eine lockere Initialbepflanzung kann mit folgenden Arten erfolgen:

z. B. Juncus conglomeratus & J. effusus - Binsen
Alisma plantago-aqutica - Froschlöffel
Sparganium erectum - Igelkolben
Acorus calamus - Kalmus

z.B. Carex gracilis & C. rostrata - Seggen

Iris pseudacorus - Sumpfschwertlilie Typhus angustifolia & T. latifolia - Rohrkolben

Gyceria maxima - Wasserschwaden

A5 Blühwiese

Die Entwicklung einer artenreichem bzw. extensiv genutztem Blumenwiese wird durch einen Verzicht auf Düngung und sowie dem Aufbringen sandigen Oberbodens ermöglicht.

Als Saatgut ist Regiosaatgut (z.B. Fa. Rieger-Hofmann: 01 Blumenwiese, Produktionsraum 7 oder Heudrusch falls dieser greifbar) zu verwenden.

Die Wiese sollte zwei Mal pro Jahrgemäht werden (Mahd-Zeitpunkt: 1. Schnitt Mitte Juni, 2. Schnitt Mitte bis Ende September).

A6 4 Sandlebensräume

Sandlebensräume sind durch eine lückige Vegetationsdecke gekennzeichnet. Deshalb wird auf den Auftrag humösen Oberbodens verzichtet. Der Baumbestand im Wald wird aufgelichtet, um die Einstrahlung auf den Boden zu erhöhen. Ggf. wird auch die Vegetationsdecke aufgerissen.

Auf der Fläche wird Totholz (z. B. ausgegrabene Wurzelstöcke) angereichert. Steinhaufen als Rückzugsflächen für Zauneidechsen werden angelegt und offene Lockersande zur Eiablage der Zauneidechse eingebracht.

Da sich die Flächen außerhalb des Bebauungsplans befinden, werden diese Maßnahmen nicht als Ausgleichsmaßnahmen angesetzt.

5.2 FLÄCHEN UND MAßNAHMEN AUßERHALB DES GELTUNGSBEREICHES

A7 5 Eichenwälder trockener Standorte

Auf den sandigen Verwitterungen des Keupers bzw. auf Schwemmsanden (z. T. mit einer Flugsandüberdeckung) bilden Eichen-Birkenwälder (trockener, sauer-basenarmer Standorte -Quercion petraea) ein Element der Potentiellen Natürlichen Vegetation.

Hauptbaumart ist in der Region v. a. die Stiel-Eiche (Quercus robur). In lichten Beständen der Eichen-Birkenwälder stockt auch dieBirke (Betula pendula). Auffällig sind die unterdurchschnittlichen Baumhöhen. Zum Artengrundstock des Eichenwalds bodensaurerEichen-Birkenwald gehörenz. B. Weiches Honiggras (Holcus mollis), Wiesen-Wachtelweizen (Melampyrum pratense), Weiße Hainsimse (Luzula luzuloides) oder Drahtschmiele (Deschampsia flexuosa).

Die Stieleiche kann als Sämling oder Wurzelware unter dem aufgelichteten Schirm der Kiefer eingebracht werden.

Die Hainbuche (Carpinus betulus)sollte in derunteren Baumschicht führend sein. In lichten Beständen stockt auch dieBirke (Betula pendula)in frühen Sukzessionsstadien Für den Standort empfiehlt das AELF einenStieleichen (80 %) und Flatterulmen (20 %) Mischbestand (rund 7878 m2) mit Hainbuche und Winterlinde als Nebenbestand, die im

Verband 3m x 3m begründet werden. Die Baumarten werden gruppenweise eingebracht, die Flatterulme soweit möglich an Stellen mit erkennbarer kleinräumiger Vernässung (Flatterbinse und Torfmoos sind dort vorhanden).

In der Mitte des Flurstücks soll ein etwa 40 m breiter Streifen (rund 6270 m2) mit Elsbeere im Verband 3m x 3m bepflanzt werden. Dieser bereichert die Fläche durch die wertvolle, seltene Baumart Elsbeere und dient zukünftig als weiteres Strukturelement.

A6 Waldmantel frischer bis mäßig trockener Standorte

Auf 5.780 m² entsteht ein im Mittel 27,5 m breiter, buchtiger Waldrand. Dieser ist in 4 Zonen gegliedert:

- Krautsaum (im Mittel 3,5 m breit; unbearbeitet)
- A Strauchsaum (Hundsrose, Hartriegel, Weißdorn; im Verband 2m x 2m)
- B Strauchsaum (Roter Holunder, Saalweide, Ohrweide; im Verband 2m x 2m)
- C Trauf (Wildbirne, Vogelkirsche, Spitzahorn; im Verband 2m x 2m).

Am westlichen Rand werden noch verbliebene stabile starke Randkiefern belassen, dahinter wird wie geplant mit der Pflanzung des Walrandes begonnen. Ziel ist ein buchtiger und strukturierter Waldsaum.

5.3 VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V 1 Erhaltung des Grünstreifens mit Graben an der Straße am Südrand des Bebauungsgebiets.
 - Dieser Grünstreifen stellt ein bedeutendes Rückzugshabitat für juvenile Kreuzkröten dar. Es ist darauf zu achten, dass durch entsprechende Pflege offene Sande langfristig vorhanden sind und die zwei Zufahrten des Geländes über den Grünstreifen mit entsprechenden Durchlässen versehen werden, die eine Durchwanderung für Kreuzkröten ermöglichen. Eine Biotopvernetzung zur freien Landschaft muss möglich sein.
- V 2 Sicherung der Zauneidechsen-Habitate am Waldrand westlich der Baufläche, sowie Aufwertung der Zauneidechsen Habitate und Vernetzung der Lebensräume mit der freien Landschaft.
- **V 3** Erhaltung von Bäumen im westlichen Bereich des B-Plan-Gebiets.
- **V 4** Fortsetzung der Baumaßnahmen nachdem die Kreuzkröten die Metamorphose im Laichgewässer abgeschlossen haben (voraussichtlich Ende August).

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- **M 1** Nisthilfen für den Gartenrotschwanz Zur Stabilisierung des Vorkommens des Gartenrotschwanzes sind an den entstehenden Gebäuden vier Nisthilfen anzubringen.
- **M 2** Anlage eines Reptilienmeilers

Zur Vermeidung des weiteren Verlustes von Zauneidechsen-Habitaten im Zuge der Baumaßnahmen ist ein Reptilienmeiler anzulegen. Am Waldrand westlich der Baufläche sind bereits Zauneidechsen-Habitate vorhanden.

Der Meiler hat die Dimension von 5m x 2m und wird mit einem sandigen Vorfeld mit den Ausmaßen 5m x 2,5m ergänzt. Die Sandfläche ist mit gewaschenem Sand herzustellen und regelmäßig durch Pflege offen zu halten.

- **M 3** Laichgewässer für die Kreuzkröte

Das im B-Plan vorgesehene Feuchtbiotop ist als Laichgewässer für die Kreuzkröte auszuführen. Dies ist gewährleistet, wenn neben einer Mindestwassermenge der Bewuchs durch Pflege lückig gehalten wird. Des Weiteren muss das Gewässer fischfrei bleiben. Eine Biotopvernetzung zu den sandigen Habitaten im Westen des Baugebiets muss gewährleistet werden.

6. VOLLZUG DER GRÜNORDNERISCHEN MASSNAHMEN

Die Realisierung der Grünflächen einschließlich Pflanzungen ist bis spätestens 2 Jahre nach Nutzungsaufnahme der baulichen Anlagen auszuführen.

7. EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE

7.1 REGENWASSERNUTZUNG

Die Nutzung und das Auffangen bzw. Sammeln des Dachflächenwassers zur Bewässerung von Grünflächen und für die Brauchwassernutzung wird empfohlen.

7.2 FASSADENBEGRÜNUNG

Mit der Empfehlung zur Begrünung ungegliederter, fensterloser Fassadenflächen wird die Eingrünung der geplanten baulichen Anlage angestrebt, soweit keine besonderen Bestimmungen der Produktion, wie z.B. die des Lebensmittelschutzgesetzes entgegenstehen. Bei einzelnen Baukörpern kann somit die Einbindung in Orts- und Landschaftsbild optimiert werden.

Für die Begrünung durch Kletterpflanzen geeignete Arten:

Aristolochia durior - Pfeifenwinde

Clematis vitalba - Gemeine Waldrebe

Hedera helix - Efeu

Parthenocissus tricuspidata `Veitchii` - Wilder Wein Parthenocissus quinquefolia `Engelmannii` - Wilder Wein

7.3 DACHBEGRÜNUNG

Die Begrünung von Dachflächen, insbesondere von Flachdächern mit Gräsern und bodendeckenden Gehölzen und Wildkräutern wird empfohlen.

8. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan wird mit dem Tag der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Aufgestellt, Georgensgmünd den 27.10.2021 Geändert, Georgensgmünd den 23.05.2022

GEMEINDE GEORGENSGMÜND Bauabteilung

Gemeinde Georgensgmünd, den XX.XX.2022

1. Bürgermeister, Ben Schwarz

.....